

Seminar: Politische Philosophie

Dozent: Dr. Frank Dietrich

Autor: Thoralf Merkel (Matr.Nr.:XXX)

Email: zivi-merkel@t-online.de

Studiengang: LA Ethik / 1. Semester

**Sind die Thesen Thrasymachos', Glaukons
und Polemarchos konform mit Hobbes
Philosophie?**

Inhaltsverzeichnis

➤ <u>Einleitung</u>	3
➤ <u>Jedem das Seine!</u>	5
➤ <u>Freiheit oder Gerechtigkeit</u>	8
➤ <u>Der materialistische Mensch</u>	11
➤ <u>Gerechtigkeit und der Vorteil des Stärkeren</u>	14
➤ <u>Schlussbetrachtung</u>	16
➤ <u>Literaturverzeichnis</u>	17

Einleitung

Es ist nicht erst seit Platons Zeiten eine Frage der Menschheit, unter welchen Bedingungen ein friedliches und gutes Zusammenleben von Menschen zu organisieren ist. Platon war der erste, der seine Überlegungen zu diesem Thema der Nachwelt detailliert und klar überliefern konnte. Seine Ideen wirkten nachhaltig auf die Entwicklung der politischen Philosophie sowie der Philosophie überhaupt, jedoch hatten sie kaum Einfluss auf die Staatenwelt selbst im Sinne praktischer Umsetzungsversuche. Aber auch Platon war wohl bewusst, dass seine Ideen der Gerechtigkeit und die daraus resultierenden Ableitungen für die Organisation eines Staates kaum praktisch umsetzbar sind. Dennoch kann man Platon als Pionier auf seinem Gebiet sehen. Er versuchte, die Probleme zu lösen, die sich mit dem Niedergang der traditionellen griechischen Lebensweise und dem Aufblühen der Polis ergaben. Er prägte ein Politik- und Menschenverständnis, das sich schnell ausbreitete und, von Aristoteles weiterentwickelt, prägend für die Entwicklung der europäischen Philosophie war.

Es dauerte anderthalb Jahrtausende, bis Hobbes seinen *Leviathan* herausbrachte und damit das uralte platonisch-aristotelische Menschenbild und damit verbunden die ganze politische Philosophie auf den Kopf stellte. Betrachtet man beide Entwürfe eines Staates nebeneinander, so könnte es einem auf den ersten Blick so erscheinen, als habe Hobbes genau das Gegenteil von dem behauptet, was einst Platon gesagt hat, denn Hobbes verwirft nicht nur die Idee des „Guten“, die für Platon zentral war, sondern definiert gleich das Wort neu. Die Wörter „gut“ und „gerecht“, die für Platons Staat eine Art Fundament waren, sind bei Hobbes vollkommen in den Hintergrund getreten und umdefiniert.

Es soll im Folgenden aufgeklärt werden, inwiefern die Thesen, die Sokrates in der *Politeia* entgegengehalten werden, sich in der Philosophie des Thomas Hobbes widerspiegeln.

Das Grundproblem, welches bei der Betrachtung von Thesen Thrasymachos', Glaukons und Polemarchos' und deren Vergleich mit Hobbes besteht, ist das unterschiedliche Verständnis von „Gerechtigkeit“.

Hobbes definiert Gerechtigkeit schlicht als die Einhaltung von Verträgen, die Menschen untereinander schließen und Gesetzen, die der Herrscher erlassen hat.

Die Sophisten vertreten unterschiedliche Auffassungen von Gerechtigkeit, die jedoch von Sokrates letztendlich widerlegt werden. Darauf ist beim Vergleich dieser Thesen unbedingt zu achten, da unterschiedliche Inhalte der „Gerechtigkeit“ auch deren Bedeutung in der Philosophie maßgeblich beeinflussen.

Jedem das Seine!

Wenn man so will, ist ja die *Politeia* keine Schrift über den Staat, sondern über das Wesen der Gerechtigkeit. Der Versuch Sokrates', dieses am Individuum selbst zu erkennen, zieht sich durch das gesamte erste Buch.

Dabei werden von seinen Gesprächspartnern immer neue Thesen zum Wesen der Gerechtigkeit aufgestellt, welche dann von Sokrates' widerlegt werden. Diese Vorgehensweise entspricht stilistisch den frühen Dialogen. (Vgl. Höffe, Ottfried, *Einführung in Platons Politeia*, in: Höffe 1997, S. 10ff)

Zum Beispiel wird Polemarchos' These untersucht, ob Gerechtigkeit vielleicht ist, jedem zukommen zu lassen, was man ihm schuldig ist, also dem Feinde Schlechtes, dem Freunde Gutes. Und diese These wird dann von Sokrates widerlegt. (Vgl. *Politeia*, I 332 - I 337, S. 8ff).

Interessant ist, dass Hobbes eben diese These Polemarchos fast wörtlich wiederholt und sie für seine Definition der Gerechtigkeit ausgibt. Zum Vergleich:

„Polemarchos: ...gerecht ist, einem jeden das zu erstatten, was man ihm schuldig ist.“ (*Politeia*, I 331, S. 8), dagegen Hobbes:

„Da nun das Wesen der Gerechtigkeit darin besteht, jedem das Seine zu geben...“, (Gawlick 1959, S. 285)

Trotz dieser fast identischen Formulierung ist hier wohl höchste Vorsicht geboten, denn die unterschiedlichen Grundkonzeptionen müssen hier näher betrachtet werden, da beide von vollkommen unterschiedlichen Gesellschaftsmodellen und Menschenbildern ausgehen. So spricht Polemarchos davon, dass man Jemandem etwas schuldig ist, und das ist im wahrsten Sinne des Wortes normativ zu verstehen. Er stellt die Norm selbst schon auf: Man ist dazu verpflichtet, seinen Freunden Gefälligkeiten und Respekt und seinen Feinden „Böses“ zukommen zu lassen, wenn man als gerecht gelten will.

Hobbes lässt den Staat normative Forderungen an die Gerechtigkeit binden. Insofern nimmt Hobbes diese nicht als gegeben an, sondern er leitet sie anhand der Notwendigkeit her. Für ihn stellt die Gerechtigkeit nur die Forderung, die natürlichen Gesetze im Staatszustand einzuhalten und deren allgemeine Einhaltung im Naturzustand anzustreben. Er könnte sagen: „Das Nähere regelt der absolute Herrscher.“ Insofern ist es bei Hobbes der Staat, der festlegt, was gerecht ist, indem er Gesetze erlässt, deren Einhaltung dann als gerecht gilt, unabhängig von ihrem Inhalt. Und somit ist die Einhaltung von Gesetzen des Staates nicht mehr als die Einhaltung des Gesellschaftsvertrages, sich unter den Herrscher zu unterwerfen, und diese Einhaltung von Verträgen gilt im Staatszustand als gerecht. (Vgl. Gawlick 1959, S. 204ff)

Für den Staatszustand lässt sich also resümieren, dass für Hobbes der Staat bestimmt, was dem Jeden das Seine ist. Die Gerechtigkeit wird auf einem allgemeinem Niveau festgeschrieben.

Für Polemarchos ist aber das Wesen der Gerechtigkeit a priori festgelegt, ganz unabhängig von den Gesetzen des Staates. Er definiert selbst direkt, was dem Jeden das Seine ist. Für Polemarchos kann es ungerechte Gesetze und Verträge geben, für Hobbes jedoch nicht.

Es sind Fälle vorstellbar, in denen beide Gerechtigkeitsvorstellungen zusammenfallen, wenn man sich zum Beispiel Polemarchos als Alleinherrscher in Hobbes Staatszustand vorstellt, der dann das Gesetz erlässt, das die Bürger zu rechtem Verhalten nach seiner Definition verpflichtet. Dann wäre für Hobbes und Polemarchos dasselbe Verhalten gerecht, aber eben aus anderem Grund.

Es bleibt festzuhalten, dass Polemarchos das Wesen der Gerechtigkeit für a priori gegeben hält, während für Hobbes Gerechtigkeit erst im Staatszustand durch den Alleinherrscher

konstituiert wird, indem er die Einhaltung von Verträgen überwacht und deren Bruch sanktioniert, und erst die Aussicht dieser Sanktionierung macht es gerecht, Verträge einzuhalten.

Insofern kann man sagen, dass man im Naturzustand (solange kein Übergang zum Staatszustand möglich ist) niemandem irgendetwas „schuldig“ ist, da man den größten Vorteil für sich erstreben muss, um nicht umzukommen.

Jemandem eine „Schuld“ zu bezahlen (z.B. einen Freund zu unterstützen oder den Feind anzugreifen) wäre laut Hobbes verschwendete Kraft, die dann zur Selbsterhaltung fehlen könnte. Sicher kann es auch sein, dass man im Naturzustand einen Feind angreift, dann aber nicht, weil es gerecht ist, sondern weil man glaubt, auf dessen Güter angewiesen zu sein, um seine Weiterexistenz sichern zu können.

„Denn vor festen Abmachungen und Gesetzen gab es bei den Menschen keine Gerechtigkeit noch Ungerechtigkeit, noch auch einen Begriff des allgemeinen Guten oder Schlechten, ebenso wenig wie bei den Tieren.“ (Gawlick 1959, S. 20)

Insofern steht der Gerechtigkeit das natürliche Recht auf Selbsterhaltung entgegen. Es gibt im Naturzustand schlicht keinen Raum für Gerechtigkeit, weder nach Hobbes' noch nach Polemarchos Definition.

„Wenn daher Einzelne, die gemäßiger, als die übrigen sind, diese von der Vernunft gebotene Billigkeit und Rücksicht üben wollten, so würden sie damit, da die anderen nicht dasselbe täten, keineswegs der Vernunft folgen; sie würden sich hiermit nicht den Frieden, sondern nur einen sicheren und frühzeitigen Untergang bereiten und durch Beachtung der Gesetze eine Beute Jener werden, welche sie nicht befolgen.“ (Gawlick 1959, S. 110)

Freiheit oder Gerechtigkeit

Glaukon spricht (in *Politeia* II 359, S. 49) davon, wie es zur Gerechtigkeit kommt. Zuvor betont er jedoch, dass dies nicht seine Position ist, sondern die vieler Anderer, die nicht genannt werden. Jedoch vertritt er diese These, um sie von Sokrates widerlegen zu lassen. Der Einfachheit halber nenne ich diese These dennoch Glaukons These:

„Von Natur nämlich, sagen sie, sei das Unrecht gut, das Unrechtleiden aber übel. Das Übel aber beim Unrechtleiden wiege schwerer, als das Gute beim Unrecht tun. Wenn die Menschen also Unrecht tun und Unrecht leiden und beides zu kosten bekommen, so erscheine es [...] vorteilhafter sich miteinander dahin zu vertragen, dass man weder Unrecht tue, noch Unrecht leide. Und damit hätten sie denn den Anfang gemacht zur Gesetzgebung und zu Verträgen untereinander und das vom Gesetze Angeordnete hätten sie als Gesetzliches und Gerechtes bezeichnet. Dies sei denn der Ursprung und das Wesen der Gerechtigkeit.“ (*Politeia* II 358, S. 49)

Diese Definition von Gerechtigkeit stimmt nicht nur dem Inhalt nach mit der von Hobbes überein, nämlich der Befolgung von Verträgen und Gesetzen, sondern auch die Konstruktion der Rechtfertigung ist der von Hobbes ähnlich. Im Gegensatz zu Polemarchos ist hier das Wesen der Gerechtigkeit nicht mehr a priori durch einen Gott oder die Natur als eine Art Axiom gegeben, sondern sie wird erst durch ihren Nutzen für das menschliche Zusammenleben von der Vernunft als allgemeine Norm gefunden. Das ist meines Erachtens ein entscheidender Unterschied zu Polemarchos' These und gleichzeitig eine auffällige Analogie zu Hobbes' Staatskonstruktion.

Glaukon konstruiert hier auch eine Art „Naturzustand“, in dem die Menschen sich einander Unrecht zufügen, da es keine Gerechtigkeit gibt. Aus der qualitativen Diskrepanz zwischen Unrecht tun und Unrecht leiden, leitet Glaukon die Notwendigkeit

der Gerechtigkeit her, aber nur für die, die dem Unrecht leiden nicht entkommen können. Jemand, der die Macht hat, Unrecht zu tun, ohne fürchten zu müssen, Unrecht zu leiden, der wird nicht gerecht handeln.

„Denn wer im Besitze einer solchen Freiheit sich jedes Unrechtes enthalten und fremdes Gut nicht antasten wollte, den würde Jeder, der es merkte, im Stillen für höchst unglücklich und töricht halten.“ (*Politeia II 360, S. 52*)

Während hier Glaukon seinen „Naturzustand“ nur andeutet und davon ausgeht, dass es Menschen gibt, die es nicht nötig haben, sich der Gerechtigkeit zu befleißigen, schildert Hobbes seinen Naturzustand konsequenter und grausamer.

Für ihn kann sich im Naturzustand niemand sicher sein, nicht Unrecht leiden zu müssen, da für Hobbes Menschen ähnliche Kräfte besitzen, die es jedem ermöglichen, durch List oder Bildung von Bündnissen einen anderen zu überwältigen.

Bei Hobbes wird nun zunächst eine Zentralgewalt geschaffen, welche die Einhaltung von Verträgen und Gesetzen überwachen soll. Erst dadurch, dass die Einhaltung von Verträgen durch diese Gewalt notfalls erzwungen werden kann, erhalten diese ihre Verbindlichkeit. Bei Glaukon wird diese Gewalt zunächst nicht zwischengeschaltet, sondern die Bürger geben sich aus Ihrer Vernunft heraus selbst Verhaltensnormen.

Diese Vorstellung kritisiert Hobbes:

„Auf dieser Grundlage errichten sie ihre Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft, als ob zur Erhaltung des Friedens und zur Regierung des menschlichen Geschlechts nichts weiter nötig wäre, als dass die Menschen sich auf gewisse Verträge und Bedingungen einigten, die sie selbst dann Gesetze nennen. Dieses Axiom ist jedoch trotz seiner weitverbreiteten Geltung falsch.“ (*Gawlick 1959, S. 76*)

Es bleibt also festzuhalten, dass sowohl bei Hobbes als auch bei Glaukon die Menschen versuchen, mittels ihrer Vernunft ihrem Zustand zu entkommen. Daraus resultieren bei Glaukon direkt, bei Hobbes Dank Einführung einer Sanktionsmacht, Gesetze und Verträge, deren Einhaltung dann die Gerechtigkeit ist. Der Unterschied der Zwischenschaltung einer Garantiemacht bei Hobbes resultiert wohl aus den unterschiedlichen Menschenbildern Glaukons und Hobbes'.

Glaukon ging noch von einer relativ kleinen Anzahl von Menschen aus, denen das Gemeinwohl noch unmittelbarer am Herzen liegen musste, weil es sich um „Gemeinschaftsmenschen“ handelte. Das gesellschaftliche Leben war für Glaukon gegeben, erstrebenswert und stand nicht im Widerspruch, sondern im Einklang mit der menschlichen Natur. (Vgl. Kersting, Wolfgang, *Einleitung: Die Begründung der politischen Philosophie der Neuzeit im Leviathan*, in: Kersting 1996, S.10) Auch deswegen hatte er in seinem „Naturzustand“ wohl nur ein gewisses Übermaß an Unrecht leiden im Blick. Hobbes legte einen ungleich mörderischeren Naturzustand, der jeden Einzelnen in seiner Existenz bedrohte, und viel egoistischeren Individuen zugrunde, die nur nach ihrem eigenem Vorteil strebten und deren gesellschaftlicher Zusammenhalt erst hergestellt werden musste.

„Der Mensch sucht also von Natur keine Gesellschaft um der Gesellschaft willen, sondern um von ihr Ehre und Vorteil zu erlangen.“ (Gawlick 1959, S. 77)

Daraus erwuchs für Hobbes unzweifelhaft die Notwendigkeit, dass erst gesichert werden musste, dass die Einhaltung der natürlichen Gesetze einem persönlich nicht zum Nachteil werden konnte. Und genau diese Sicherungsfunktion erhielt dann der Alleinherrscher.

Der materialistische Mensch

Interessant ist, dass offensichtlich auch Platon schon die These der egoistischen und materialistischen Menschen nicht fremd war und er sie dem Sophisten Thrasymachos in den Mund legt und sogleich durch Sokrates widerlegen lässt. Hobbes begründet seine These der rein egoistischen Individuen zum einen mit dem Verweis auf Alltagserfahrungen, zum anderen mit seinen Ausführungen in den Grundlagen der Philosophie.

Er meint, dass alles Wahrnehmbare auf Körper und deren Bewegung zurückgeht, und so ist es auch beim Menschen. So wirkt Wahrnehmung als eine Art Druck auf den Menschen, dem ein Gegendruck im Gehirn oder im Herzen entgegengesetzt wird. Dieser Gegendruck äußert sich für uns dann entweder in Abneigung oder Verlangen. Der Willen bildet sich dann aus der endgültigen Neigung, die unter Einbeziehung der zur Erlangung des Gutes nötigen Handlungen ergibt. (*Vgl. Chwaszcza, Christine, Anthropologie und Moralphilosophie im ersten Teil des Leviathan, in: Kersting 1996, S.98*)

Das ist für Hobbes die (technische?) Grundlage des Menschen.

Mit dieser Zurückführung menschlicher Beziehungen auf physikalische Gesetzmäßigkeiten erklärt sich im Laufe seiner Ausführungen, die ich hier nicht weiter nachzeichnen möchte, dass der Mensch für Hobbes in erster Linie nach materiellen Gütern strebt, die seine Selbsterhaltung nicht nur im Moment, sondern potentiell auch in Zukunft sichern können. Für Hobbes wollen Menschen nicht in einer Gemeinschaft leben, werden aber durch die materielle Abhängigkeit voneinander dazu gezwungen.

„Das größte der Güter aber ist ein ungehindertes Fortschreiten zu immer weiteren Zielen.“

(*Gawlick 1959, S. 29*)

Platon lehnt diese Konzeption ab. Für Platon ist der Mensch ein Gemeinschaftswesen, das von seiner Natur aus in Gemeinschaft lebt, und nicht, wie Hobbes es behauptet, am liebsten für sich wäre, aber durch materielle Zwänge zum Zusammenleben gezwungen ist. (Vgl. Chwaszcza, Christine, *Anthropologie und Moralphilosophie im ersten Teil des Leviathan*, in: Kersting 1996, S. 84f)

Platon lässt ein solches Bild des Menschen durch Thrasymachos entwerfen und dem entgegnet Sokrates in **Politeia** I 351, S 40f: „Denn die Ungerechtigkeit führt doch zu Aufruhr und Hass und Kampf gegeneinander...“ und weiter:

„Und ferner, wenn sie unter zweien auftritt? Werden sie sich nicht veruneinigen und hassen und sich verfeinden sowohl untereinander wie mit den Gerechten?“ und abschließend:

„Offenbar ist ihre Kraft also doch von der Art, dass sie, wem sie auch innewohnt, sei es ein Staat, ein Geschlecht, ein Heer oder was sonst, es erstens unfähig macht, sich als Ganzes für etwas einzusetzen, wegen der Zwietracht und Uneinigkeit, und zweitens es nicht nur mit sich selbst verfeindet, sondern auch mit allem, was ihm entgegensteht, und so auch mit dem Gerechten?“

Hier kann man sehen, dass Hobbes' Vorstellung vom Menschen auch damals nicht neu war. Platon lehnt sie mit Argumenten ab, die Hobbes nicht einmal anzweifelt, sondern sie sogar zur Voraussetzung für seine Theorie macht. Explizit wird hier die Zwietracht genannt, und eben diese ist es, die Hobbes' Naturzustand ja zugrunde liegt und die ihn derart unerträglich macht. Und die Verfeindung mit sich selbst, wie es Sokrates nennt, also das Streben nach immer neuen Gütern, die ständige Unruhe der Seele, ist für Hobbes nicht etwa abzulehnen, sondern der Inbegriff des Glücks. Dies führt aber zwangsläufig zu Konflikten, welche ein friedliches Zusammenleben unter Hobbes „natürlichen Bedingungen“ verhindern.

Aus diesem Grund erst entsteht bei Hobbes der aus der Notwendigkeit begründete absolutistische Staat, da dieser erst ein friedliches Zusammenleben garantieren kann und zwar damit, dass er die Bürger unter Androhung von Gewalt dazu zwingen kann, ihre, zwangsläufig aus ihrer Natur entstehenden, Konflikte friedlich zu lösen.

Im Gegensatz dazu besteht für Platon aber das Glück in einem konfliktarmen Zusammenleben, in einer möglichst nahen Verwirklichung der Idee des Guten, und dieses Gute bei Platon besteht gerade im Gegenteil zu Hobbes nicht im Streben nach immer mehr Gütern, sondern im konfliktarmen Zusammenleben der Menschen und im Verzicht. Für Hobbes steht das – nach platonischen Maßstäben – ungerechte Verhalten der Menschen fest und wird zum Fundament für seine Vorstellung vom Menschen. Für Platon soll die Vernunft die Begierden im Zaum halten, für Hobbes soll die Vernunft dazu dienen, das beehrte zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund sind die Thesen des Thrasymachos zu betrachten. Er tritt in der *Politeia* als Gegenspieler Sokrates' auf und scheitert mit seiner Konzeption von Gerechtigkeit. Im Folgenden soll nun betrachtet werden, welche Gemeinsamkeiten Thrasymachos' und Hobbes' Argumentationen haben.

Gerechtigkeit und der Vorteil des Stärkeren

Es soll in diesem Kapitel um die These des Thrasymachos gehen, die er im ersten Buch der *Politeia* vertritt, dass Gerechtigkeit der Vorteil des Stärkeren sei. Seine Sinneswandlung, die gegen Ende der *Politeia* sichtbar wird, soll hier außer Acht bleiben.

Thrasymachos vertritt im I. Buch folgende These:

„Ich behaupte nämlich, das Gerechte sei nichts anderes, als der Vorteil des Stärkeren.“(*Politeia I 338, S. 20*)

Er bezieht dies sogleich auf die Staaten, deren Herrscher Gesetze erlassen, die sie selbst an der Macht halten. Befolgen nun die Untertanen diese Gesetze, gilt das als gerecht. Jedoch behauptet er im weiteren Dialog mit Sokrates, dass dieses gerechte Verhalten für den Untertanen schädlich ist und ungerechtes Verhalten für diesen besser wäre, solange er diese „Kunst“ des ungerechten Handelns so gut beherrscht, dass er nicht entlarvt und bestraft wird. Würde er dennoch entlarvt, so wäre dies nur auf seine Unzulänglichkeit im Bezug auf ungerechtes Handeln zurückzuführen. So kann er die These aufrecht erhalten, dass Gerechtigkeit nur dem Stärkeren, Ungerechtigkeit aber jedem so handelnden nützt.

Bezieht man diese Thesen nun auf den Naturzustand nach Hobbes, so treffen sie ohne Einschränkungen zu.

Gerechtes Verhalten wird zum Nachteil, wie Hobbes ja selbst auch schon behauptet, und zum Vorteil dessen, der diese Schwäche ausnutzen kann, also des Stärkeren. So gesehen herrscht im Naturzustand Gerechtigkeit nach Thrasymachos' Definition, es herrscht der Vorteil des jeweiligen Stärkeren.

Bezogen auf den staatlichen Zustand ergeben sich jedoch andere Schlüsse.

Hier, so würde Hobbes wohl sagen, herrscht nicht mehr der Vorteil des Stärkeren, sondern es herrscht Gerechtigkeit nach Hobbes Definition, also die Einhaltung von Verträgen, und diese ist zwar auch zum Vorteil des Stärkeren, jedoch ebenso, wenn nicht sogar noch mehr, zum Vorteil des Schwächeren, da beide gleichermaßen dem Naturzustand und der Bestrafung durch den Herrscher nur durch Einhaltung der Verträge entkommen.

Jedoch subsumieren Thrasymachos und Hobbes die Einhaltung von Gesetzen unter den Begriff der Gerechtigkeit. Es ist gerecht, sich an die Gesetze zu halten. Thrasymachos bewertet dieses gerechte Verhalten als schädlich für das betreffende Individuum und behauptet sogar, ungerechtes Verhalten wäre zuträglicher für den Handelnden.

Genau das Gegenteil macht Hobbes. Seine ganze Theorie läuft darauf hinaus, dass sich jeder in jedem Fall (von der Ausnahmesituation, dass der Herrscher nach dem Leben eines Untertans trachtet, abgesehen, in der dieser - resultierend aus dem *ius naturale* - ein Recht auf Widerstand hat) an die Gesetze und Anweisungen des Herrschers zu halten hat. Gibt es eine Garantiemacht, so ist das Individuum dazu verpflichtet, sich an Verträge und Gesetze zu halten. Dennoch sagt diese Verpflichtung noch nicht viel darüber aus, ob unbemerktes, ungerechtes Verhalten eines einzelnen Individuums im Staatszustand für dieses nicht auch Vorteile bringt, und wenn ja, warum denn dann die Individuen plötzlich auf diese Chance der Vorteilsnahme verzichten sollten. Möglicherweise würde Hobbes darauf im Sinne des kategorischen Imperativs antworten, dass dieses Handeln, wenn es „Schule machen“ würde, wieder in die Abgründe des Naturzustands führen würde.

Schlussbetrachtung

Diese „Lücke“ in Hobbes' Theoriegebäude zeigt sehr deutlich auf, dass die Konzeptionen von Gerechtigkeit bei Thrasymachos und Hobbes grundverschiedene sind. Während der Erste versucht, die Gerechtigkeit als eine Art Bereicherungsinstrument der Starken hinzustellen, um dann von Sokrates eines Besseren belehrt zu werden, versucht Hobbes mithilfe seiner Definition von Gerechtigkeit zu zeigen, dass gerechtes Verhalten zum Wohle aller Individuen ist und dass deren Vernunft ihnen gebieten sollte, so (gerecht) zu handeln.

Es lässt sich also resümieren, dass die Sophisten Gerechtigkeitsvorstellungen vertreten, die durchaus der von Hobbes nicht unähnlich sind und erstaunlich viele Parallelen zu dieser aufweisen. Jedoch sind sie doch immer von ihrem Bezug auf die jeweilige Situation abgestimmt, zum einen auf das antike Griechenland und die Dramaturgie von Platons Werk. Selbst wenn die Dialoge in der *Politeia* so stattgefunden haben, so ist doch wohl zu vermuten, dass Platon sie so zusammengestellt hat, dass sie seiner Theorie zwar andere Ansätze entgegen setzen, diese jedoch leicht widerlegt werden können.

Und ebenso ist Hobbes' Philosophie nicht ohne den Kontext seiner Biographie zu verstehen, der andauernden Bürgerkriege, dem calvinistischen Staat ect. Und da die hier aufgeführten Gerechtigkeitskonzeptionen in verschiedenen Theoriegebäuden verschiedene Aufgaben erfüllen, ist es nicht verwunderlich, dass sich die wirklichen inhaltlichen Gemeinsamkeiten wohl eher zufällig ergeben und auf die Oberfläche beschränkt bleiben.

Und die Gemeinsamkeiten, die zu finden sind, deuten auf die entgegengesetzten Staatskonzeptionen Platons und Hobbes' hin.

Literaturverzeichnis

- APPELT, Otto (Hrsg.), Der Staat (=Platon.sämtliche Dialoge, Bd. V), Hamburg 1988.
- HOBBS, Thomas, Leviathan or the matter, form and power of commonwealth ecclesiastical and civil, Hamburg 1996.
- HOBBS, Thomas, GAWLICK, Günter (Hrsg.), Vom Menschen – Vom Bürger. Elemente der Philosophie II/III, Hamburg 1959.
- HOBBS, Thomas, FRISCHEISEN-KÖHLER, Max (Hrsg.), Vom Körper. Elemente der Philosophie, Hamburg 1967.
- HÖFFE, Ottfried (Hrsg.), Politeia, Berlin 1997.
- KERSTING, Wolfgang (Hrsg.), Leviathan. oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen Staates, Berlin 1996.
- KURZ, Robert; Schwarzbuch Kapitalismus. Frankfurt 1999.